

Berlin, 30. Juli 1990

Verantwortung der Kommunen für die Berufsbildung

1. Die Berufsbildung - Berufsausbildung von Auszubildenden/Lehrlingen zum Facharbeiter sowie Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung von Facharbeitern und Meistern - besitzt grundlegende Bedeutung für die Entwicklung des Kreises/der Stadt.

Sie trägt entscheidend bei

- zur wirtschaftlichen Entwicklung (hohe Qualifikation als wichtiger Wettbewerbsfaktor);
- zur Erhöhung von Beschäftigungschancen der Arbeitnehmer;
- zu sozialem Wohlbefinden.

Deshalb gebührt der Berufsbildung eine hohe Aufmerksamkeit seitens der Kommunalverwaltungen.

2. Im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion hat die DDR auch die Rechtssetzung der BRD auf dem Gebiet der Berufsbildung übernommen.

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- das Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Demokratische Republik (IGBBiG) vom 19. Juli 1990,
- das Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Handwerk (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Demokratische Republik vom 10. Juli 1990,
- das Gesetz über Berufsschulen vom 19. Juli 1990.

Damit wird - bis auf einzelne Maßgaben und Übergangsregelungen - das bewährte duale System der Berufsbildung auch in der DDR eingeführt (Termin: mit Veröffentlichung der Gesetze).

Im Interesse eines anspruchsvollen, zukunftsorientierten Ausbildungsinhalts, vor allem im Hinblick auf die Arbeitsmarktchancen der Jugendlichen, wird ab September 1990 nach den Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe der BRD ausgebildet. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn die technischen Voraussetzungen noch nicht vorhanden sind oder wenn Lehrlinge ausdrücklich wünschen, nach der bisherigen

Ordnung ausgebildet zu werden. Die Lehrverträge werden entsprechend geändert.

3. Mit der Einführung des dualen Systems wird es geben

- eine betriebliche Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen einem Unternehmen und einem Auszubildenden sowie
- einen ergänzenden Berufsschulunterricht (Teilzeitberufsschule).

Es ist auch eine vollschulische Ausbildung möglich (z. B. in Berufsfachschulen).

Die Zuständigkeit für die betriebliche Ausbildung liegt bei den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und weiteren "zuständigen Stellen" (in der DDR vorerst für landwirtschaftliche Berufe bei den Agrarverwaltungen der Bezirke, für "freie Berufe" bei den Schulämtern der Kreise).

Die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung werden von der Bundesregierung erlassen, die Lehrpläne für die Berufsschulen von der jeweiligen Landesregierung auf der Grundlage eines Rahmenlehrplanes der Kultusministerkonferenz (KMK). Träger von Berufsschulen sind in der Regel die Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte).

4. Die Einführung des dualen Systems erfordert die Bildung von Berufsschulen in Trägerschaft der Kommunen. In den genannten Gesetzen ist dafür folgender Weg vorgesehen:

- a) die Auflösung aller Betriebsberufsschulen und kommunalen Berufsschulen zum 31. August 1990 sowie der Entzug der Verantwortung für die theoretische Ausbildung von Lehrlingen gegenüber den Betriebsschulen;
- b) die kostenlose Übergabe von Grund und Boden sowie der Gebäude nebst Inventar, die für den theoretischen Unterricht der Lehrlinge genutzt wurden, von den Betrieben an den Träger (Kreis, kreisfreie Stadt);
- c) die Errichtung von Berufsschulen durch die Träger zum 1. September 1990, wobei die Kapazität so groß sein muß, daß alle Auszubildenden des Einzugsbereiches ihren Berufsschulunterricht erhalten können.

Als Ausnahmen von dieser prinzipiellen Verfahrensweise sieht der Gesetzgeber vor:

- die Bildung von Berufsschulen in Staatsunternehmen;
- den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Kommune und Betrieb über die Nutzung bisheriger betrieblicher Kapazitäten für den theoretischen Un-

- terricht, wenn diese räumlich nicht aus dem Betrieb herauslösbar sind, gegen Erstattung anteiliger Betriebskosten;
- die Bildung von Berufsschulen durch Unternehmen (Ersatzschulen) nach Bestätigung durch die zuständige oberste Behörde;
 - die gemeinsame Errichtung oder Nutzung von Berufsschulkapazitäten durch benachbarte Kommunen, wenn die Zahl der Auszubildenden für eine Fachklassenbildung zu gering ist, bzw. die gemeinsame Bildung von Fachklassen an der Berufsschule einer Kommune;
 - die Bildung überregionaler Fachklassen und ihre Zuordnung zu bestimmten Trägern durch die zuständige oberste Behörde.

Falls Berufsschulkapazitäten bei der Bildung von Kapitalgesellschaften bereits mit in Privateigentum überführt wurden, sollte sich die Kommune auf das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (§ 1 Abs. 2 Satz 2) berufen und diesen Vorgang als rechtswidrig rückgängig machen lassen.

5. Die kommunalen Verwaltungsbehörden haben den Auftrag, einen ordnungsgemäßen Berufsschulunterricht ab 1. September 1990 zu sichern. Dazu gehören:
- eine Übersicht über die Auszubildenden des Einzugsbereiches und Bildung entsprechender Klassen, wobei zu beachten ist, daß bei einem generellen Übergang von einer 2-jährigen zu einer 3-jährigen Berufsausbildung die Zahl der Auszubildenden auf das Anderthalbfache steigt;
 - die Sicherung der Lehrkräfte, wobei davon auszugehen ist, daß bei annähernd gleichbleibender Zahl der Auszubildenden die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Berufsschullehrer vom Träger übernommen werden (§ 59 a AGB vom 22. Juni 1990);
 - die Einstellung der Lehrer auf die neuen Lehrpläne (zunächst die Rahmenlehrpläne der KMK) durch Fortbildung;
 - die Berufung der Direktoren und Klärung der Leitungsbeziehungen zwischen Kommune und Berufsschulen.

Außer der Schulordnung und der Verordnung über die Bildung von vorläufigen Schulaufsichtsbehörden, die auch für die Berufsschulen gelten, wird der Minister für Bildung und Wissenschaft keine schulorganisatorischen Regelungen herausgeben. Bis zur Länderbildung wird diese Aufgabe an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

6. Als Hauptproblem erweist sich gegenwärtig die Sicherung eines Ausbildungsplatzes für alle Jugendlichen. Mitte Juli waren ca. 7.600 Jugendliche ohne Lehrstelle (aufgrund von Lehrvertragslösungen und aufgrund des Fehlens von Ausbildungsplätzen, insbesondere für vorzeitige Abgänger der allgemeinbildenden Schule). Auch darauf haben die Kommunen Einfluß. Von der Regierung werden vor allem folgende Möglichkeiten gesehen:
- a) die Einhaltung des in den genannten Gesetzen enthaltenen Verbots, Lehrverträge oder Kooperationsverträge zu lösen sowie Aus- und Weiterbildungskapazitäten zu beseitigen;
 - b) der Erhalt betrieblicher Aus- und Weiterbildungskapazitäten durch Wechsel in der Trägerschaft (Ausbildungsverbund, Schaffung überbetrieblicher Berufsausbildungsstätten, Übernahme der Trägerschaft durch IHK, HK oder Kommunen - einzeln oder gemeinsam bzw. mit Unternehmen, die Nutzung der Mittel des AFG u. a.);
 - c) der dringliche Appell an die Unternehmen, Aus- und Weiterbildungsleistungen als Zukunftsinvestition zu begreifen und nicht einem verengten Kostendenken zu opfern, sowie der besondere Appell an neugegründete Unternehmen und an Handwerker zur Übernahme von Ausbildungsverpflichtungen;
 - d) die Inanspruchnahme von Mitteln der Arbeitsförderung für Umschulung, Fortbildung und auch Ausbildungsmaßnahmen (vgl. den DDR-spezifischen § 40, c, 4 im AFG);
 - e) die Einrichtung eines vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahres und eines Berufsvorbereitungsjahres (insbesondere für vorzeitige Schulabgänger) durch die Berufsschulen auf der Grundlage einer Verordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft, wobei diese Maßnahme nicht als Ersatz für eine Ausbildung im dualen System aufzufassen ist und erst an letzter Stelle aller denkbaren Maßnahmen stehen darf.
7. Von den kommunalen Verwaltungsbehörden wird jetzt viel Initiative erwartet, um dieser neuen Verantwortung in guter Qualität gerecht zu werden. Zukünftig wird die Finanzierung der Berufsschulen erfolgen:
- für das Lehrpersonal durch den Staat bzw. das Land,
 - für Sachkosten und nichtpädagogisches Personal durch die Kommune.
- Vorübergehend wird der Staat die gesamten Kosten tragen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind aber sehr knapp bemessen. Hinzu kommt, daß der Zustand vieler Berufsschulen (Bauzustand, Ausrüstung mit Unterrichtsmitteln u. a.) teilweise bedenklich ist und für die in den Rahmenlehrplänen vor-

schriebene fachpraktische Ausbildung meist keine Kapazitäten in den Berufsschulen existieren.

Deshalb wird auf die Erschließung örtlicher Reserven (auch in Abstimmung mit Unternehmen, Kammern, der Arbeitsverwaltung u. a.) und die Förderung der Eigeninitiative der Direktoren, Lehrer und Schüler an den Berufsschulen selbst orientiert.